

(2) Die Eisenbahn beschafft für den öffentlichen Gütertransport

- a) universell einsetzbare Container einschließlich der Großcontainer für die anderen Transportträger und
- b) Poolflachpaletten, Poolboxpaletten und Boxpaletten B.

(3) Sonstige Bedarfsträger der Volkswirtschaft dürfen für den öffentlichen Gütertransport Großcontainer und Paletten zur Verwendung als

- a) Austauschgroßcontainer;
- b) Privatgroßcontainer A (nur Großcontainer)
  1. bestimmter Gattungen, die von der Eisenbahn nicht vorgehalten werden,
  2. die über besondere Einrichtungen für die Aufnahme bestimmter Güter verfügen oder
  3. die für den Transport von Gütern vorgesehen sind, die die Verwendung bahneigener Großcontainer ausschließen);
- c) Austauschpaletten (nur Poolflachpaletten, Poolboxpaletten und Boxpaletten B) oder
- d) kundeneigene Paletten unter Beachtung des § 4

beschaffen.

(4) Die Bedarfsträger von Großcontainern haben ihre Bestellung beim Lieferbetrieb unter Angabe des Verwendungszwecks gemäß Abs. 3 abzugeben.

(5) Das Bilanzorgan hat auf der Grundlage der zusammengefaßten Bestellungen für Großcontainer den Bilanzentwurf mit dem Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Betriebs- und Verkehrsdienstes der Deutschen Reichsbahn, und mit den für die Hauptbedarfsträger zuständigen zentralen Staatsorganen abzustimmen. Die Bilanzierung hat nach volkswirtschaftlichen Schwerpunkten zu erfolgen.

(6) Der Lieferbetrieb darf Lieferverträge mit dem Bedarfsträger über

- a) Austauschgroßcontainer erst dann abschließen, wenn der Bedarfsträger mit dem zuständigen Reichsbahnamt für diese Austauschgroßcontainer einen Großcontaineraustauschvertrag abgeschlossen hat;
- b) Privatgroßcontainer A erst dann abschließen, wenn das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Betriebs- und Verkehrsdienstes der Deutschen Reichsbahn, die Zustimmung zur Beschaffung dieser Privatgroßcontainer A erteilt hat.

(7) Die Bedarfsträger von Paletten haben ihre Bestellung beim zuständigen Versorgungsträger unter Angabe des Verwendungszwecks gemäß Abs. 3 abzugeben.

(8) Die Versorgungsträger haben die Verteilung der bilanzierten Paletten auf die Bedarfsträger mit dem Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Betriebs- und Verkehrsdienstes der Deutschen Reichsbahn, abzustimmen. Die Verteilung hat nach volkswirtschaftlichen Schwerpunkten zu erfolgen.

#### § 6

##### Zulassung von Großcontainern und Paletten

(1) Die Transportkunden haben die Zulassung von Großcontainern als Privatgroßcontainer A beim Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Betriebs- und Verkehrsdienstes der Deutschen Reichsbahn, zu beantragen.

(2) Poolflachpaletten, Poolboxpaletten, Boxpaletten A und Boxpaletten B zur Verwendung als

- a) Austauschpaletten oder
- b) kundeneigene Paletten

gelten als zugelassen für den öffentlichen Gütertransport, wenn sie von der Eisenbahn abgenommen wurden.

(3) Die Abnahme der Paletten entsprechend den internationalen Festlegungen hat der Hersteller vom Abnahmeamt der Deutschen Reichsbahn vornehmen zu lassen. Die Gebühren für die Abnahme hat der Bedarfsträger zu tragen.

(4) Bei Poolflachpaletten hat der Hersteller die Einhaltung der vorgeschriebenen Festigkeitswerte ständig zu gewährleisten und

- a) bei Produktionsbeginn,
- b) bei Wechsel der Herstellungsmethoden,
- c) bei Wechsel der Holzart für die Klötze oder
- d) bei Wechsel der Befestigungselemente

durch Prüfprotokoll dem Abnahmeamt der Deutschen Reichsbahn nachzuweisen.

(5) Flachpaletten (Sonderbauarten) gemäß § 2 Abs. 4 Buchst. e sind ohne besondere Abnahme für den öffentlichen Gütertransport zugelassen.

(6) Sonstige Flach- und Boxpaletten sind zugelassen für den öffentlichen Gütertransport, wenn das Ministerium für Verkehrswesen ihrer Herstellung zugestimmt hat.

(7) Das Verfahren der Beschaffung und Zulassung von Großcontainern sowie die Bestimmungen über die Kennzeichnung und Abnahme von Paletten werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

#### § 7

##### Austausch von Großcontainern und Paletten

(1) Die Eisenbahn organisiert unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Erfordernisse und Möglichkeiten den Austausch von Großcontainern und Paletten zwischen der Eisenbahn und den Transportkunden.

(2) Die Großcontaineraustauschbestimmungen und die Palettenaustauschbestimmungen werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(3) Bei Bestehen von Großcontaineraustauschverträgen sind beide Vertragspartner zum 4fcistausch in der Höhe der vereinbarten Tauschmenge verpflichtet.

(4) Erfüllt der Transportkunde seine grundsätzlichen Verpflichtungen aus dem Großcontaineraustauschvertrag insbesondere hinsichtlich der Tauschmenge nicht, hat das zuständige zentrale Staatsorgan die Umsetzung im eigenen Bereich als Austauschgroßcontainer zu entscheiden und das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Betriebs- und Verkehrsdienstes der Deutschen Reichsbahn, darüber zu informieren.

(5) Entgelte, die der Eisenbahn aus der Zulassung der Großcontainer nach der Internationalen Konvention über sichere Container (CSC) vom 2. Dezember 1972 (GBl. II 1976 Nr. 3 S. 74) und der Zollkonvention über Container, 1972, vom 2. Dezember 1972 (GBl. II 1976 Nr. 2 S. 26) sowie aus der planmäßigen Unterhaltung entstehen, hat der Transportkunde, mit dem der Großcontaineraustauschvertrag abgeschlossen wurde, zu tragen.

#### III.

##### Bestimmungen

##### für die Verwendung von Groß- und Mittelcontainern

##### Zu § 3 der Transportverordnung:

#### § 8

##### Einsatzmöglichkeiten

(1) Der kombinierte Transport von Großcontainern hat über Großcontainerbahnhöfe, von Mittelcontainern über Mittelcontainerbahnhöfe zu erfolgen.

(2) Das Einzugsgebiet eines Groß- oder Mittelcontainerbahnhofs hat die Eisenbahn in Abstimmung mit dem Kraftverkehr und dem Rat des Bezirkes, bei öffentlichen werkseigenen Großcontainerumschlagplätzen außerdem mit dessen Rechts-träger, festzulegen.

(3) Der direkte Eisenbahntransport von Großcontainern darf grundsätzlich nur

- a) als Schienenvor- oder Schienennachlauf zwischen Großcontainerbahnhöfen und sonstigen gemäß Abs. 4 Buchst. b